

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Neubau 110-kV-Freileitung HT2130 Doppelstich Beeskow Ost - Ersatzneubau 110-kV-Freileitung HT2036 Ehs Pohlitz - Beeskow“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 26. Juli 2022

Die Omexom Hochspannung GmbH (Omexom) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH die 110-kV-Freileitungsanbindung des Umspannwerkes (UW) Beeskow Ost als Doppelstich an den neuen Mast 134Pn der 110-kV-Freileitung HT2036 Ehs Pohlitz - Beeskow im Landkreis Oder-Spree.

Zur Einbindung des neuen UW Beeskow Ost an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2036 zur Einspeisung regenerativer Energien, ist eine neue ca. 95 m lange zweisystemige 110-kV-Freileitung (HT2130) notwendig. Damit verbunden ist der standortnahe Ersatzneubau des Mastes 134P als Kreuztraversenmast 134Pn der Bestandsleitung HT2036.

Der von der Neuüberspannung der Leitung HT2130 betroffene Bereich befindet sich in der Gemarkung Oegeln, Flur 1, Flurstücke 400 und 542. Es wird ausschließlich Acker überspannt.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die Anbindung eines Umspannwerkes über eine 95 m lange Freileitung an eine bereits bestehende Freileitung vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG besteht somit für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe